

Stadtverwaltung • Postfach 2180 • 56108 Lahnstein

Lahnstein Aktiv e.v.  
Frau  
Patrizia Weber  
Schlossstraße 1  
56112 Lahnstein

Dienststelle	Bahnhofstraße 49a
Raum	301
Fachbereich	5
Auskunft erteilt	Frau Erlenbach
Direktwahl	02621/914-205
e-mail-Adresse	<a href="mailto:h.erlenbach@lahnstein.de">h.erlenbach@lahnstein.de</a>
Unser Zeichen	148-00
Ihr Schreiben vom	
Ihr Zeichen	
Datum:	28.08.2019

**Vollzug des § 10 Ladenöffnungsgesetz Rheinland-Pfalz (LadöffnG);**

hier: Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages aus Anlass der Veranstaltung „Hexenmarkt“ am 13.10.2019

Anlagen

Sehr geehrte Frau Weber,  
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Datum vom 22.08.2019 wurde durch den Oberbürgermeister der Stadt Lahnstein eine Rechtsverordnung über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages in Lahnstein aus Anlass der Veranstaltung „Hexenmarkt“ erlassen.

Beiliegende Fotokopien der Rechtsverordnung bitten wir an die entsprechenden Verkaufsstelleninhaber, welche von der Freigabe des verkaufsoffenen Sonntages Gebrauch machen wollen, auszuhändigen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



(Heike Erlenbach)

**Konten der Stadtkasse:**

Nassauische Sparkasse Lahnstein  
IBAN: DE31 5105 0015 0656 0628 00  
BIC: NASSDE55XXX

Volksbank Rhein-Lahn-Limburg eG  
IBAN: DE39 5709 2800 0200 1681 00  
BIC: GENODE51DIE

[www.lahnstein.de](http://www.lahnstein.de)

**Kontakt:**

☎ 02621/914-0  
☎ 02621/914-330  
@ [stadtverwaltung@lahnstein.de](mailto:stadtverwaltung@lahnstein.de)

# **Rechtsverordnung**

## **nach § 10 des Ladenöffnungsgesetzes Rheinland-Pfalz über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages in Lahnstein aus Anlass der Veranstaltung „Hexenmarkt“ am 13.10.2019**

Aufgrund des § 10 des Ladenöffnungsgesetzes Rheinland-Pfalz (LadöffnG) vom 21.11.2006 (GVBl 2006 S. 351) wird für die Stadt Lahnstein folgende Rechtsverordnung erlassen:

### **§ 1**

Die Verkaufsstellen in der Stadt Lahnstein dürfen aus Anlass der Veranstaltung „Hexenmarkt“ in der Zeit von 13.00 Uhr - 18.00 Uhr geöffnet sein am:

**Sonntag, den 13.10.2019**

### **§ 2**

- (1) Die Vorschriften des § 13 LadöffnG und des Arbeitszeitgesetzes vom 06. Juni 1994 (BGBl. 1994 Teil I, S. 1170) in der z.Zt. geltenden Fassung sind zu beachten.
- (2) Jugendliche, werdende und stillende Mütter dürfen nicht beschäftigt werden.

### **§ 3**

Die Inhaberin oder der Inhaber einer Verkaufsstelle ist verpflichtet, ein Verzeichnis mit Namen, Tag, Beschäftigungsart und Beschäftigungsdauer der am 13.10.2019 beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und über die diesen zum Ausgleich für die Beschäftigung an diesem Sonntag gewährte Freistellung zu führen.

### **§ 4**

Ein Abdruck dieser Verordnung ist an geeigneter Stelle in der Verkaufsstelle auszuzeigen oder auszuhändigen.